

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHORDE FUR WIRTSCHAFT UND VERKEHR

AMT FÜR HAFEN, SCHIFFAHRT UND VERKEHR

- VT/764.530-3 -

G.-Z.
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Behörde für Wirtschaft und Verkehr, 2 Hamburg 11, Postfach 2109

Hamburg, den 21. August 1967

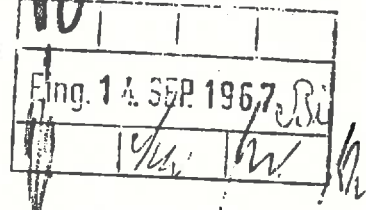
Fernsprecher 34 91 2 517 (Durchwahl)

Behördennetz 41 „

Genehmigung v. 21.8.1967

An die
Hamburger Flughafen-Verwaltung
GmbH

2 H a m b u r g 63
Flughafen



Betr.: Genehmigung gem. § 6 LuftVG

Der Hamburger Flughafen-Verwaltung GmbH, Hamburg-Fuhlsbüttel, wird gemäß § 6 LuftVG genehmigt, den Flughafen Hamburg als Verkehrsflughafen der Kennziffer A des ICAO-Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt unter folgenden Voraussetzungen zu betreiben:

1. Die Anlage des Flughafens muß insbesondere den folgenden, technischen Angaben entsprechen:

a) Lage und Grenzen des Flughafens ergeben sich aus der in [†] der Anlage beigefügten Karte 1 : 10 000, die Teil dieser Genehmigung ist,

b) Geographische Lage des Flughafenbezugspunktes und seine Höhe über NN:

Geographische Breite: 53° 37' 55" Nord

Geographische Länge : 09° 59' 22" Ost

Entfernung zur Schwelle 23: 945 m südwestlich

Höhe über NN: 11 m

c) Rechtweisende Richtung der Start- und Landebahnen:

05/23 rechtweisende Richtung 050°/230°

16/34 rechtweisende Richtung 153°/333°

d) Länge der Start- und Landebahnen:

05/23 Länge 3250 m

16/34 Länge 3665 m

[†]geänd. d. Besch. v. 13.11.

e) Breite der Start- und Landebahnen: 45,8 m

f) Tragfähigkeit der Start- und Landebahnen: 100 LCN

g) Länge und Breite der Start- und Landeflächen:

05/23 Länge 3370 m

Breite 300 m

16/34 Länge 3785 m

Breite 150 m

h) Länge und Breite der Sicherheitsflächen vor und seitlich der Start- und Landeflächen:

aa) 05/23

Länge seitlich 3370 m

Breite seitlich 350 m

Länge vor Kopf beider Flächen 1000 m

Breite vor Kopf beider Flächen 1000 m

bb) 16/34

Länge seitlich 3785 m

Breite seitlich 350 m

Länge vor Kopf der Fläche 34 555 m

Länge vor Kopf der Fläche 16 1000 m

Breite vor Kopf beider Flächen 850 m

i) Geographische Lage der Startbahnbezugspunkte und ihre Höhe über NN:

05/23 1425 m von Schwelle 23

Höhe über NN 12,2 m

16/34 1610 m von Schwelle 34

Höhe über NN 11,0 m

j) Entfernung der Startbahnbezugspunkte von den Enden der Start- und Landebahnen, gemessen auf der Bahnachse:

05/23 je 1625 m

16/34 nordwestlich 1610 m

südöstlich 2055 m

2. Bei den Start- und Landeflächen der Bahn 05/23 handelt es sich um Hauptstart- und -landeflächen, bei denen der Bahn 16/34 um Nebenstart- und -landeflächen (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 LuftVG).

3. Für den Bereich, in dem die in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich), ist der im Amtlichen Anzeiger 1962 auf Seite 649 bekannt gemachte Ausbauplan maßgebend.

4. Der Flughafen darf von Luftfahrzeugen aller Art benutzt werden.

5. Betriebliche Einschränkungen und Anordnungen:

Luftfahrzeugführer, die kein betriebsfähiges Sprechfunk-Sende- und Empfangsgerät mitführen, dürfen den Flughafen Hamburg nur anfliegen, wenn das Amt für Hafen, Schifffahrt und Verkehr - Außenstelle Flughafen - und die Platzverkehrskontrolle der Bundesanstalt für Flugsicherung eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben.

Im übrigen gelten die im Luftfahrthandbuch für die Bundesrepublik Deutschland - Teil AGA -2-6-1, Ziffer 26 - aufgeführten örtlichen Flugbeschränkungen.

6. Es ist eine Haftpflichtversicherung über 12 Mio DM für *) Personenschäden je Ereignis (500.000 DM pro Person) und 24 Mio DM für Sachschäden aufrechtzuerhalten und bei Zunahme des Risikos angemessen zu erhöhen.

7. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

8. Weitere Auflagen und Ergänzungen bleiben im Interesse der Sicherheit und Ordnung vorbehalten.

Im Auftrage

(Dr. Reemts)
(Dr. Reemts)
Regierungsdirektor

*) geänd. d. Besch. v. 5.8.70
erneut geänd. " " v. 25.1.75